

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 26/0134
621 - Fachbereich Verkehrsaufsicht, Beiträge und Sondernutzung			Datum: 25.03.2026
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.:-235	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.05.2026	Anhörung

Beantwortung eines Prüfantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.09.2025 zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Kindertagesstätte "4 Höfe" aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.10.2025, SI:StuV/036/ XIII, VO:A 25/0377, TOP 7

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob im Bereich der Kindertagesstätte „4 Höfe“ auf der Ulzburger Straße auch in Fahrtrichtung Nord eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet werden kann.

Antwort:

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in der Ulzburger Straße wurde sorgfältig geprüft, bevor sie eingeführt wurde.

Die Begrenzung gilt nur in Richtung Süden auf der Seite der Kita, weil die kritischen Situationen – also die Gefahren für Kinder beim Kommen und Gehen – ausschließlich auf dieser Straßenseite auftreten. Hier befindet sich auch der Parkplatz, wo die Eltern parken um dann anschließend ihr Kinder zur Kita begleiten. Auch findet hier der überwiegende Teil des Fuß- und Radverkehrs statt, der als Ziel die Kita hat.


Auf der Ostseite der Ulzburger Straße gibt es keine Parkplätze für „Elterntaxis“. Für Fußgänger, die die Straße überqueren, steht die vorhandene Querungshilfe zur sicheren Nutzung bereit.

Besondere Gefahren auf der Ostseite sind daher objektiv nicht feststellbar.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen vor sensiblen Einrichtungen auch nur in der Richtung gelten dürfen, in der besondere Gefahren bestehen.

Deshalb wäre in diesem Fall eine Begrenzung in beide Richtungen unverhältnismäßig, damit ermessensfehlerhaft und schlussendlich rechtswidrig.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Um die Sichtbarkeit insbesondere auf die querenden Kinder an den Querungshilfen zu verbessern wurden die rot-weiß schraffierten Tonnen unter dem Verkehrszeichen 222  „Vorgeschriebene Vorbeifahrt – rechts“ entfernt.